

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 133/07 B

L 3 AS 1654/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 AS 65/07 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

ARGE Job-Center Landkreis Konstanz,
Konzilsstraße 9, 78426 Konstanz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Januar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K n i c k r e h m beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Juli 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht (SG) Konstanz hat die Klage auf Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit eines von der Beklagten eingeholten ärztlichen Gutachtens zum Gesundheitszustand und Leistungsvermögen des Klägers durch Gerichtsbescheid vom 13. März 2007 abgewiesen. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat in seinem Urteil vom 18. Juli 2007, dem Kläger zugestellt am 23. Juli 2007, die Entscheidung des SG bestätigt. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seinem "Widerspruch", den er an das LSG gerichtet hat (eingegangen bei dem LSG am 3. August 2007). Das LSG hat den "Widerspruch" mit Schreiben vom 6. August 2007 an das Bundessozialgericht <BSG> (eingegangen am 22. August 2007) weitergeleitet.
- 2 Der Senat legt den von dem Kläger erhobenen "Widerspruch" als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG (§ 160a Sozialgerichtsgesetz <SGG>) aus. Er wendet insoweit den Meistbegünstigungsgrundsatz an, da der Kläger sich ersichtlich gegen die Entscheidung des LSG wendet. Das LSG hat die Revision jedoch nicht zugelassen, so dass die Nichtzulassungsbeschwerde hiergegen die einzige verbleibende Rechtsschutzmöglichkeit ist.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Das Rechtsmittel entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und dem Senatsschreiben vom 28. August 2007 ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG). Einen Prozesskostenhilfeantrag hat der Kläger, trotz der im zuvor benannten Senatschreiben eingeräumten Gelegenheit, nicht gestellt. Eine Nachholung dessen kann jetzt nicht mehr zur Zulässigkeit der Beschwerde führen.
- 4 Die Frist zur Einlegung der formgültigen Nichtzulassungsbeschwerde ist zwischenzeitlich verstrichen. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat ab Zustellung des Urteils des LSG (§ 160a Abs 1 SGG). Das Urteil ist dem Kläger am 23. Juli 2007 zugestellt worden, so dass die Frist hier am 23. August 2007 abgelaufen war. Dem Kläger kann hinsichtlich der abgelaufenen Frist auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) gewährt werden. Eine solche kommt zwar in Betracht, wenn ein Beteiligter in Folge von Mittellosigkeit gehindert war, Nichtzulassungsbeschwerde fristgerecht durch einen bei dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einzulegen. Voraussetzung ist jedoch, dass innerhalb der Rechtsmittelfrist der Prozesskostenhilfeantrag eingereicht wird, was hier nicht geschehen ist.
- 5 Im Schreiben des Senats vom 28. August 2007 ist der Kläger darauf hingewiesen worden, dass ihm auf entsprechenden Antrag hin, ggf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden könne, weil bei rechtzeitigem Eingang des vom LSG an das BSG weitergeleiteten "Widerspruchs" und nach entsprechender Aufklärung durch das Gericht, die Möglichkeit bestanden hätte, noch innerhalb der laufenden Rechtsmittelfrist einen Prozesskostenhilfeantrag

zu stellen. Sowohl der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, als auch der auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hätten jedoch innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses gestellt werden müssen (§ 67 Abs 2 Satz 1 SGG). Das Hindernis war nach Zustellung des entsprechenden Belehrungsschreibens des BSG am 30. August 2007 entfallen. Der Kläger hätte mithin bis zum 30. September 2007 Gelegenheit für eine entsprechende Antragstellung gehabt. Auch hierauf ist er ausdrücklich hingewiesen worden. Gleichwohl hat der Kläger hiervon keinen Gebrauch gemacht.

- 6 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

